

**SATZUNG**  
**über die Verleihung des Bürgerpreises der Stadt Kempen**  
**vom 04.März 1997**

Gemäß § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV NW S. 124) hat der Rat der Stadt am 04.März 1997 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Stadt Kempen ehrt Persönlichkeiten, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, durch die Verleihung eines Bürgerpreises. Die Verleihung ist auch an Vereine, Einrichtungen und Organisationen möglich.
- (2) Die Auszeichnung wird als Zeichen der Anerkennung verliehen, insbesondere für Verdienste im sozialen, kulturellen, sportlichen, wirtschaftlichen und politischen Bereich sowie zur Erhaltung von Volks- und Brauchtum.
- (3) Ausgenommen sind Tätigkeiten als Abgeordnete/r des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages, des Landtages NW, als Mitglied des Kreistages, des Rates und der Ausschüsse der Stadt Kempen sowie als Angehörige/r der Verwaltung.

**§ 2**  
**Bürgerpreis**

- (1) Der Bürgerpreis besteht aus dem großen Stadtsiegel sowie einer Urkunde, die von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Rückseite des Stadtsiegels trägt den Namen des Auszuzeichnenden, das Verleihungsdatum sowie die Umschrift: "Für Verdienste um die Stadt Kempen".

**§ 3**  
**Vorschlagsrecht**

Anregungen für eine Verleihung des Bürgerpreises kann jede/r Kempener Bürgerin/Bürger an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister richten. Eine detaillierte Darstellung der Verdienste ist dem Anregungsschreiben beizufügen.

#### **§ 4 Entscheidung**

- (1) Über die Verleihung des Bürgerpreises entscheidet der Rat der Stadt auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses in nichtöffentlicher Sitzung. Der Ältestenrat ist zuvor über vorliegende Anregungen zu unterrichten.
- (2) Durch Beschluss des Rates, der in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Ratsmitglieder zu fassen ist, kann der Bürgerpreis nachträglich entzogen werden, wenn sich die/der Ausgezeichnete der Ehrung unwürdig erwiesen hat.

#### **§ 5 Ehrung**

Der Bürgerpreis wird in feierlicher Form in einer öffentlichen Sitzung des Rates durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister überreicht.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.